

TOP 6: Entwurf eines Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -)
- Ministerium des Innern und für Sport / Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat billigt den Entwurf des Landesgesetzes zur Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs in Rheinland-Pfalz im Grundsatz.
2. Der Ministerrat bittet das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport, die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 129 der Gemeindeordnung und § 72 der Landkreisordnung sowie des Kommunalen Rates gemäß § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über den Kommunalen Rat einzuleiten sowie den Rechnungshof Rheinland-Pfalz über den Gesetzentwurf zu informieren.

Erläuterungen:

Das Land ergänzt die originären Einnahmen der Kommunen u. a. über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA), der im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) geregelt ist. Die Höhe der gesamten Zuwendungen aus dem KFA, d. h. das Volumen des KFA wird bestimmt durch die sogenannte Finanzausgleichsmasse. Entscheidend für den Umfang der Finanzausgleichsmasse insgesamt waren bislang im Wesentlichen die Höhe der Steuereinnahmen des Landes und die gesetzlich festgelegte Steuerverbundquote. Die Höhe der Zuweisungen aus dem KFA für jede einzelne Kommune war bisher insbesondere von ihrer Finanzkraftmesszahl und ihrer Bedarfsmesszahl abhängig.

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VGH) hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2020 (VGH N12/19, VGH N13/19, VGH N14/19) festgestellt, dass die vertikale Bemessung der Finanzausgleichsmasse aufgrund des Fehlens eines im Sinne von Art. 49 Abs. 6 LV aufgabenadäquaten Bedarfsermittlungsverfahrens eine Mindestfinanzausstattung nicht gewährleistet und dieser Verfahrensfehler zur

Verfassungswidrigkeit der Vorschriften über den vertikalen Finanzausgleich führt (Rn. 116). In der Folge hat der VGH das Land dazu verpflichtet, eine Neuregelung des KFA spätestens mit Wirkung zum 01. Januar 2023 zu treffen. Die Neuregelung muss gewährleisten, dass die Gesamthöhe der Leistungen aus dem KFA, also die Finanzausgleichsmasse, eine bedarfsorientierte, aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen sicherstellt. Der VGH stellt ferner fest, dass die kommunale Mindestfinanzausstattung nur bei einer finanziellen Notlage des Landes unterschritten werden darf.

Da der KFA mehr als ein Viertel der kommunalen Gesamteinnahmen ausmacht und derzeit einen Umfang von knapp 3,5 Mrd. Euro aufweist, hat die Reform eine hohe Bedeutung für die kommunale Familie. Zugleich bindet der KFA im Rahmen von Art. 106 Absatz 7 Grundgesetz einen erheblichen Teil der Einnahmen des Landes, weshalb seine Reform auch für den Landeshaushalt bedeutsam ist. Das Urteil des VGH vom 16. Dezember 2020 stellt hierzu fest, dass die kommunalen und die Landesaufgaben von gleicher Wichtig- und Wertigkeit sind und insofern die Neuregelung grundsätzlich auch eine Finanzsymmetrie zwischen Land und Kommunen wahren muss.

Vor diesem Hintergrund wurde der vorliegende Gesetzentwurf entwickelt, wobei durch die im Ministerrat vom 23. März 2021 beschlossene Arbeitsorganisation gewährleistet werden konnte, dass sowohl der Rechnungshof, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und das Statistische Landesamt als auch die Kommunalen Spitzenverbände in die Reformarbeiten eingebunden werden konnten.

Aufgrund der fundamental neuen Systematik, die einem bedarfsorientierten gegenüber einem am Steuerverbund orientierten Finanzausgleich zugrunde liegt, wurde das LFAG neugefasst. Insbesondere die Berechnung der Finanzausgleichsmasse in der Entstehungsrechnung (Teil 2, Abschnitt 1 des LFAG), aber auch die Verwendungsrechnung in Bezug auf die allgemeinen Zuweisungen (Teil 2, Abschnitt 2) waren erheblichen Änderungen unterworfen.

Einige Komponenten des alten Systems konnten weitgehend übernommen werden. Hierzu gehören die Verwendungsrechnung in Bezug auf die zweckgebundenen Zuweisungen (Teil 2, Abschnitt 3), aber auch die Teile 1, 3 und 5 des LFAG a. F.

Die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2023 setzt sich im neuen System wie folgt zusammen:

in Mio. Euro

Mindestfinanzausstattung	2.943
+ Finanzausgleichsumlage	240
+ Ansatz für Übergangsregelungen und Abrechnungen	224
+ Symmetrieanatz	354
<hr/>	
= Finanzausgleichsmasse	3.761